



Bitte senden Sie die Anzeige vollständig ausgefüllt an folgende Adresse:

Standesamt Siegen
»Sterberegister«
Rathaus/Markt 2
57072 Siegen

Eingang: _____

Register-Nr.: _____

Sterbefallanzeige (§§ 23-31 PStG, § 38 PStV)

Personenstand der/des Verstorbenen

Familiennamen		Geburtsnamen		Geschlecht	
Vorname		Familienstand			
Geburtsdatum	Geburtsort	Standesamt		Reg.-Nr.	
Konfession	Eintragung auf Wunsch ☐ JA ☐ NEIN		Staatsangehörigkeit		Anzahl volljähriger Kinder
Postleitzahl Wohnort		Straße, Haus-Nr.			

Angaben zum letzten Ehegatten/Lebenspartner

Familiennamen		Geburtsnamen		Geschlecht	
Vorname		Staatsangehörigkeit			
Geburtsdatum	Geburtsort	Standesamt		Reg.-Nr.	

Angaben zur letzten Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft

Datum	Ort	Standesamt	Reg.-Nr.
-------	-----	------------	----------

Bei Auflösung der Ehe (Tod des Ehegatten, Scheidung, Ehe aufgehoben/für nichtig erklärt, Ehegatte für tot erklärt)

Datum	Ort	Behörde/Gericht	Aktenzeichen/Reg.-Nr.
-------	-----	-----------------	-----------------------

Sterbedaten

Todes-/Auffindungszeitpunkt: Datum	Todes-/Auffindungszeitpunkt: Uhrzeit	Natürlicher Tod ☐ JA ☐ NEIN
Sterbeort/Auffindungsort: Postleitzahl Ort, Straße und Haus-Nr.		

Anzeige des Sterbefalls

- ☐ Schriftliche Anzeige durch _____ liegt vor.
- ☐ Schriftliche Anzeige durch ein bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen.
- ☐ Mündliche Anzeige.

Angaben zum Anzeigenden

Familienname	Vorname
Ausgewiesen durch	Anzeigepflicht

Erklärung des Anzeigenden

Ich versichere, dass ich bei dem Tod des Verstorbenen zugegen war bzw. aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet bin.

Das Informationsschreiben zur Erhebung von personenbezogenen Daten habe ich zur Kenntnis genommen.

→ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden "Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten".

Datum	Unterschrift der/des Anzeigenden (bei Bestattungsunternehmen zusätzlich Stempel des Bestattungsunternehmens)

Angaben zum Auskunftsggeber

Familienname	Geburtsname
Vorname	Verwandtschaftsverhältnis
Postleitzahl Wohnort	Straße, Haus-Nr.

Angaben zu hinterlassenen minderjährigen Kindern (§ 168a FamFG)

Angaben (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz) zu hinterlassenen minderjährigen Kindern (§ 168a FamFG):

Bestattungsart

Angaben zur Bestattungsart	Falls Feuerbestattung: Angabe des Krematoriums

Anzahl der gewünschten Urkunden

Standardformat (DIN A4)	Stammbuchformat	International/mehrsprachig	Sozialversicherung
Stück	Stück	Stück	Stück

Grundsätzlich vorzulegen sind:

- **Sterbefallanzeige und Todesbescheinigung.**
- **Personalausweis bzw. Reisepass.**
- **Aufenthaltsbescheinigung** der zuständigen Meldebehörde (sofern nicht in Siegen gemeldet).
- **Bei schriftlicher Anzeige durch den Bestatter:** Nachweis über die Registrierung des Bestattungsunternehmens bei der entsprechenden Kammer.

Je nach Familienstand der/des Verstorbenen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Ledig:**
 - die **Geburtsurkunde** oder eine **beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch.**
- **Verheiratet:**
 - die **Geburtsurkunde** und die **Eheurkunde** oder ein **beglaubigter Registerausdruck des Eheregisters.**
 - Soweit die Ehe aufgehoben wurde, ist der rechtskräftige Beschluss des Familiengerichtes erforderlich.
- **Eingetragene Lebenspartnerschaft:**
 - die Geburtsurkunde und die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein beglaubigter Registerausdruck des Lebenspartnerschaftsregisters.
- **Geschieden:**
 - die **Geburtsurkunde.**
 - die **Eheurkunde** und der **rechtskräftige Scheidungsbeschluss** oder ein aktueller beglaubigter Registerausdruck des Eheregisters.
- **Verwitwet:**
 - die **Geburtsurkunde.**
 - die **Eheurkunde** und die **Sterbeurkunde des Ehegatten** oder ein aktueller **beglaubigter Registerausdruck des Eheregisters.**

Unter Umständen sind noch folgende Unterlagen erforderlich:

- Erklärungen über **Namensänderungen** (Wiederannahme Geburtsname / früherer Familienname nach Scheidung, Namensangleichung bei Spätaussiedlern etc.).
- Nachweis über die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils.
- Geburtsurkunden von hinterlassenen minderjährigen Kindern des/der Verstorbenen.

WICHTIG:

- Alle Urkunden/Unterlagen sind **im Original** vorzulegen!
- Bei ausländischen Urkunden ist eine entsprechende **Übersetzung** durch einen hier gerichtlich anerkannten Dolmetscher oder eine **internationale Urkunde** vorzulegen (bei Urkunden in kyrillischer Schrift bedarf es einer Übersetzung nach **ISO-Norm**).
- Ausländische Urkunden bedürfen ggf. einer **Apostille** (inländische Behörde des betroffenen Staates) oder **Legalisation** (deutsche/s Botschaft/Konsulat im entsprechenden Staat)

Die Vorlage weiterer Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten!

Rechtliche Hinweise:

§ 28 PStG Anzeige

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist,

1. von den in § 29 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen mündlich oder
 2. von den in § 30 Absatz 1 genannten Einrichtungen schriftlich
- spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

§ 29 PStG Anzeige durch Personen

- (1) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

- (2) Ist mit der Anzeige ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann die Anzeige auch schriftlich erstattet werden.

§ 30 PStG Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

- (1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen gilt § 20 entsprechend.
- (2) Ist ein Anzeigepflichtiger nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und erlangt die für den Sterbeort zuständige Gemeindebehörde Kenntnis von dem Sterbefall, so hat sie die Anzeige zu erstatten.
- (3) Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§ 31 PStG Eintragung in das Sterberegister

- (1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt, das Geschlecht sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen,
4. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.

- (2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen,
2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung,
3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.

Anzeige durch Bestattungsunternehmen

§ 29 Abs. 2 PStG gestattet einem mit der Anzeige betrauten Bestattungsunternehmen die schriftliche Anzeige, wenn es bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriert ist. Nur dann unterstellt das Gesetz die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit. Die Registrierung ist von dem Bestattungsunternehmen nachzuweisen, ggf. durch Nachfrage des Standesamts bei der zuständigen Kammer zu ermitteln. Dagegen bedarf es keines Nachweises der Beauftragung des Bestattungsunternehmens.

Aus der amtlichen Überschrift folgt, dass es sich auch im Falle des Absatzes 2 um eine Anzeige durch Personen handelt. Die schriftliche Anzeige des Bestattungsunternehmens muss daher jedenfalls die Person, z.B. den Angestellten benennen, der aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist. Diese muss den Leichnam selbst gesehen und sich anhand eines Lichtbildausweises des Verstorbenen oder durch die glaubhafte Aussage eines Familienangehörigen von der Identität des Toten überzeugt haben.

Aus eigenem Wissen unterrichtete Personen

Als aus eigenem Wissen unterrichtet gilt, wer auf Grund eigener Wahrnehmungen erkennen kann, dass eine bestimmte Person verstorben ist. Von Minderjährigen unter 14 Jahren sollte eine Sterbefallanzeige nur entgegengenommen werden, wenn eine Anzeige von einem anderen Verpflichteten nicht zu erreichen ist. Geisteskranke oder geistesgestörte Personen sind nicht allein wegen ihrer Behinderung von der Erstattung der Anzeige ausgeschlossen; entscheidend ist, ob der Betreffende imstande ist, zuverlässige Wahrnehmungen zu machen und hierüber Auskunft zu geben.

Eigenes Wissen von dem Sterbefall hat nur derjenige, der die Leiche selbst gesehen hat. Wer nur durch eine andere Person, die den Toten wahrgenommen hat, zuverlässige Kenntnis von dem Tod einer bestimmten Person erlangt hat, kann eine Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht erstatten. Die falsche Versicherung, aus eigenem Wissen von dem Tod unterrichtet zu sein, kann unter Umständen strafbar sein (Personenstands Fälzung § 269 StGB, mittelbare Falschbeurkundung § 271 StGB).

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung)

Vorbemerkung

Gemäß § 1 Personenstandsgesetz (PStG) ist der Personenstand die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe des PStG; sie wirken bei der Schließung von Ehen und der Begründung von Lebenspartnerschaften mit.

Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

Die Eintragungen in den Personenstandsregistern erfolgen aufgrund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts, sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern oder sonstigen öffentlichen Urkunden (§ 9 PStG).

Die zur Anzeige von Personenstandsfällen verpflichteten Personen haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalles erforderlichen Angaben zu machen. Auskunftspflichtig sind zudem weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für die Beurkundung in Personenstandsregistern benötigt werden (§§ 10, 18, 19, 28 und 29 PStG).

Wer aufgrund des PStG zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu vom Standesamt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden (§ 69 PStG).

1. Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Standesamt Siegen, Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen

E-Mail: standesamt@siegen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Siegen, Herr Michael Haas, Recht und Versicherungen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, Telefon: (0271) 404-3203, Telefax: (0271) 404-36-3203, E-Mail: datenschutzbeauftragter@siegen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Standesamt hat nach §§ 1 ff. PStG personenbezogene Daten über die im Zusammenhang mit der Beurkundung von Personenstandsfällen oder die Fortführung von Personenstandsregistern, sowie hiermit im Zusammenhang stehenden familien- oder namensrechtlichen Erklärungen zu registrieren.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten und Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung) sowie aus dem Datenschutzgesetz NRW. Herausgegeben werden dürfen die Daten des Standesamtes an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

5. Dauer der Speicherung

Die Personenstandsregister und die zugehörigen Sammelakten werden vom Standesamt für die Dauer der im Personenstandsrecht geltenden Fristen fortgeführt und aufbewahrt (§§ 5, 7 PStG). Die Aufbewahrungsfristen betragen für Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, für Geburtenregister 110 Jahre und für Sterberegister 30 Jahre. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Personenstandsregister und dazugehörigen Sammelakten dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

6. Betroffenenrechte

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, Seite 1; L 314 vom 22.11.2016, Seite 72) werden dadurch gewährleistet, dass die betroffene Person nach § 62 Einsicht in das Personenstandsregister und in die zum Personenstandseintrag geführten Sammelakten nehmen sowie eine Personenstandsurkunde oder eine sonstige Auskunft aus dem Personenstandseintrag oder der Sammelakte erhalten kann. Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 ist beschränkt auf die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die im Personenstandsregister oder in den zum Registereintrag geführten Sammelakten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offen gelegt werden.

Hinsichtlich der in den Personenstandsregistern enthaltenen personenbezogenen Daten kann das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter den Voraussetzungen der §§ 47 bis 53 PStG ausgeübt werden.

7. Widerspruchsrecht

Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die im Personenstandsregister beurkundeten Daten und die in den Sammelakten enthaltenen Dokumente keine Anwendung.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen · LDI NRW

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: (0211) 38424-0, Telefax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de